

Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Haren (Ems)
- Kirchenvorstand -
Werftstr. 22
49733 Haren (Ems)

Hygienekonzept für das Martin-Luther-Haus unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

beschlossen durch den Kirchenvorstand am 03. September 2020

Aktualisiert am 25. Januar 2021 und 10. Juni 2021

Zuletzt aktualisiert am 14. Oktober 2021

1. ALLGEMEIN:

Die jeweils geltenden Maßnahmen der Nds. Corona - Verordnung finden Anwendung.

Für alle Veranstaltungen gilt, wenn nicht ausdrücklich anders geregelt: Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 50 oder der Feststellung der Warnstufe 1, festgestellt durch Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums, ist die Teilnahme in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen nur möglich, wenn ein Nachweis als Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete vorgelegt wird (3-G-Regelung). Ab Warnstufe 2 gilt diese Beschränkung auch unter freiem Himmel. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, sind von der 3-G-Regelung ausgenommen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen zur Teilnahme aber einen tagesaktuellen negativen Antigentest nachweisen. Betreiber und Veranstalter sind bei einer Beschränkung durch die 3-G-Regelung verpflichtet, die Mitarbeitenden, Dienstleister und Mitwirkenden nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen

Ausgenommen von der 3-G-Regelung sind Gottesdienste, Andachten, Trauerfeiern, Trauungen, Taufen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 nds. CORONA-VO) sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Kirchenvorstand).

Eine Testung auf das Corona-Virus kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke oder durch einen Selbsttest direkt vor Betreten einer Veranstaltung/eines anderen Angebots vorgenommen werden. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen des Veranstalters sichergestellt werden. Selbsttests liegen im Behinderten - WC bereit.

Bei der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes können nachweisliche Kenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus der Mitarbeitenden und Teilnehmenden berücksichtigt werden; die diesbezüglichen Auskünfte der Mitarbeitenden sind jedoch freiwillig

Antigen-Schnelltest werden Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen entsprechend § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung durch das Gemeindebüro zur Verfügung gestellt. Auch FFP - Masken werden den Angestellten der Kirchengemeinde durch das Gemeindebüro zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, MNS / Atemschutzmasken zu tragen, wenn Wege innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

1.1. PERSÖNLICHE HYGIENE

1. Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:
2. Händewaschen oder -desinfektion (beim Betreten des Martin - Luther - Hauses, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten). Desinfektionsspender bzw. Seife sind am Eingang und in den Sanitäreinrichtungen vorhanden.
3. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
4. Hände aus dem Gesicht fernhalten
5. Auf Händeschütteln verzichten
6. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
7. Offene Wunden schützen
8. Regelmäßiges Lüften
9. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
10. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
11. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten

1.2. ABSTANDSEINHALTUNG, MUND-NASEN - BEDECKUNG2 UND ALLGEMEINE HYGIENE

Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten.

Wird der Zutritt zu einer Veranstaltung oder Zusammenkunft (Teilnehmende und Mitwirkende oder Dienstleister) durch den Veranstalter oder Betreiber auf Personen mit Impf- oder Genesenennachweis (2-G-Regelung) beschränkt, entfällt für alle Anwesenden das Abstandsgebot.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer med. Mund-Nasen Bedeckung auf den Fluren, der Küche und bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 25 Personen zuzüglich Geimpfte, Genesene und neg. Getestete (Ausnahme: keine Maskenpflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil.

Die Maske darf abgenommen werden, sobald und soweit ein Sitzplatz eingenommen wurde.

Ab Warnstufe 3 ist eine OP-Maske ab dem 14. Geburtstag nicht mehr zulässig.

Ist der Zutritt zu einer Veranstaltung (Teilnehmende und Mitwirkende oder Dienstleister) auf Personen mit Impf- oder Genesenennachweis (2-G-Regelung) beschränkt, entfällt für alle Anwesenden die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ⊗ Hinweisplakate am Eingang und in den Toiletten.*
- ⊗ mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)*
- ⊗ Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten.*
- ⊗ Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen*
- ⊗ Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, entsprechende Mund-/Nasen-Bedeckungen zu tragen*
- ⊗ Desinfektionsspender und Seifenspender sind am Eingang bzw. in den Toiletten angebracht und mit Benutzungshinweisen versehen. Einwegtüchern zum Abtrocknen und Entsorgungskörbe für die Papiertücher sind vorhanden.*
- ⊗ Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln werden von der Raumpflegerin regelmäßig überprüft.*

1.3. LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. Es ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt besonders auch für die kleineren Räume im Obergeschoss, die Bücherei und das Gemeindebüro.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- ⊖ Vor und nach jeder Veranstaltung und in den Pausen werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)*
- ⊖ Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl möglichst alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt. Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen*
- ⊖ Alle Mitarbeitenden werden angewiesen auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten.*

1.4. VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Bei allen Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten zum Zweck der Nachverfolgung evtl. Infektionsketten bei Veranstaltungen von den Gruppenleitenden zu führen bzw. während eines Treffens ausfüllen zu lassen. Die Listen werden im Gemeindebüro zentral in einem eigenen Ordner gesammelt und sind dort mindestens 3 Wochen aufzubewahren.

2. GEMEINDEBÜRO

Zur Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern dürfen sich nur zwei Personen zur Zeit im Gemeindebüro aufhalten.

Längerandauernde Kopierarbeiten sollen möglichst außerhalb der Arbeitszeiten der Gemeindesekretärin durchgeführt werden.

3. BÜCHEREI

Zur Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern dürfen sich außer dem Büchereidienst nur Mitglieder einer weiteren Haushaltsgemeinschaft in der Bücherei aufhalten.

Entsprechend der Vorgaben für öffentliche Büchereien sind die Desinfektion der Hände beim Betreten des Gemeindehauses sowie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Bücherei obligatorisch.

4. GEMEINDEGRUPPEN

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- ⊖ *Die Gruppenleitenden erhalten dieses Hygiene-Konzept in gedruckter und / oder digitaler Form. Sie werden vor allem auf die Abstandseinhaltung und das regelmäßige Lüften (vor, während, nach Veranstaltungen) hingewiesen.*

- ⊖ *Die genutzten Oberflächen (z.B. Tische, Türklinken, Handläufe, Lichtschalter) sind nach der Veranstaltung von der Gruppenleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu reinigen.*
Lappen und Reinigungsmittel befinden sich im Schrank im Behinderten - WC. Die gründliche Reinigung der Räume obliegt weiterhin der Raumpflegerin. Laut der landeskirchlichen Vorgaben ist eine Desinfektion nicht zwingend erforderlich. Sie berichtet auch an den Kirchenvorstand, falls ihr auffällt, dass Hygiene-Maßnahmen nicht eingehalten werden.

- ⊖ *Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.*

5. KINDER-, KONFI-, JUGENDARBEIT

Kinder-, Konfi-, Jugendarbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 6 der Corona-Verordnung unter Beachtung der Hygieneregeln möglich.

Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden ist die Teilnahme nur möglich für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regel ausgenommen.

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) sollen die Kinder bzw. Jugendliche, ebenso wie in der Arbeit Mitwirkende, auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Während im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit keine Maskenpflicht gilt, besteht in der Konfirmandenarbeit eine durchgängige Maskenpflicht. Die Maske kann am Sitzplatz abgenommen werden.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, Teller, Besteck sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Für Eltern-Kind-Angebote (z.B. MALIBU - Kurse) sowie für Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen gilt, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen durch das Platzangebot begrenzt wird. Es ist sicherzustellen, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Auch der Teilnehmerkreis ist zu dokumentieren (s.o.).

6. KIRCHENMUSIK (KIRCHENCHOR, BAND, SOLISTEN)

Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten

Es gilt die Dokumentationspflicht der Anwesenden (s.o.).

7. VERANSTALTUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG

Hierunter fallen alle Gruppen und Gemeindegremien mit überwiegend erwachsenen Teilnehmerkreis und nichtmusikalischen Schwerpunkt (z. B. Bibelkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis, Vorbereitungsgruppen, Seminare, Sprachkurse, Elternabende usw.).

Es gelten die o.g. allgemeinen Regelungen (Händehygiene, 1,5 Meter Abstand, Lüften, Dokumentation der Anwesenden, Teilnahmeverbot für Verdachtsfälle) und ggf. die Einschränkungen der niedersächsischen Corona-VO. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

8. EXTERNE GRUPPEN / VERMIETUNGEN

Vermietungen sind möglich für Veranstaltungen, die im Rahmen der Corona-VO zulässig sind. Externe Gruppen (z. B. Selbsthilfegruppen, Schlankmacher, Veranstaltungen der EEB) unterwerfen

sich dem vorliegenden Hygiene-Konzept. Die Verantwortlichen bestätigen dies schriftlich. Diese Bestätigung wird über das Gemeindebüro angefordert und dort abgelegt. Teilnehmerlisten sind zu führen und in Eigenverantwortung der Veranstalter mindestens drei Wochen lang aufzubewahren.

9. WEITERE HYGIENISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- ⊖ Türen stehen nach Möglichkeit vor Veranstaltungsbeginn offen und werden von der Gruppenleitung geschlossen
- ⊖ Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt.
- ⊖ die Teilnehmer nutzen nach Möglichkeit ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel.

10. VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN (KIRCHENCAFE UND ANDERE FORMEN DER AUSGABE IM RAHMEN VON ZUSAMMENKÜNFTE)

Entsprechend der für die Gastronomie geltenden Regelungen (§ 9 Abs 3 Corona-Verordnung) besteht die Pflicht zur Dokumentation der Anwesenden, in Innenräumen dazu Maskenpflicht, wenn man nicht am Platz sitzt. Die geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten.

Werden bei Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden.

Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- ⊖ Dokumentation der Anwesenden am Platz mittels Platzkarten.
- ⊖ Speisen werden vorerst nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten (Ausnahme Jugendarbeit)
- ⊖ Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)
- ⊖ Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- ⊖ Getränkeausschank durch einzelne Personen mit MNB
- ⊖ ggf. Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
- ⊖ Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)

- ⊖ *Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)*
- ⊖ *Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen*
- ⊖ *Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden*

11. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und das Martin-Luther-Haus zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er/sie diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

12. UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- ⊖ *Aushängen von Hinweis auf Hygiene-Regeln,*
- ⊖ *Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten*
- ⊖ *Aushängen von Gebrauchsanweisung an Desinfektionsspendern*
- ⊖ *Unterrichtung der Mitarbeitenden über und Zurverfügungstellung des Hygienekonzeptes.*
- ⊖ *Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen*
- ⊖ *Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes*
- ⊖ *Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Unterweisung auch über die Gesundheitsgefährdung durch eine Covid-19-Infektion aufgeklärt und über die Möglichkeit der Schutzimpfung informiert; den Mitarbeitenden wird eine Impfung während der Arbeitszeit ermöglicht.*

Dieses Hygiene-Konzept wurde durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Haren (Ems) am 3. September 2020 beschlossen und am 14. Oktober 2021 aktualisiert.

Siegel

Pastor Torben Rakowski

Vors. des Kirchenvorstandes